

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Erwin Renner, Dr. Götz Frömming, Volker Münz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/12895 –

Juristische Verfolgung öffentlicher Äußerungen durch die Bundesregierung

Vorbemerkung der Fragesteller

Wie unlängst bekannt wurde, hat die „unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung“, Ferda Ataman, die sich nach Ansicht einiger Kommentatoren selbst rassistischer, deutschfeindlicher Klischees bedient hat (www.fokus.de/politik/deutschland/kolumne-von-ahmad-mansour-ferda-ataman-das-abstruse-weltbild-unserer-neuen-anti-hass-beauftragten_id_107972725.html, www.tichyseinblick.de/daily-es-sentials/liecke-ataman/, www.juedische-allgemeine.de/politik/warum-ferda-ataman-als-antidiskriminierungs-beauftragte-ungeeignet-ist/), persönlich den Auftrag zu mehreren Abmahnungen gegen das Nachrichtenportal nius.de und seinen Leiter Julian Reichelt „im Namen der Bundesrepublik Deutschland“ erteilt (www.welt.de/politik/deutschland/article252850878/Ferda-Ataman-persoenlich-erteilte-Auftraege-gegen-Reichelt-Portal-vorzuehen.html, www.welt.de/politik/deutschland/article253016198/Ferda-Ataman-Dritte-Niederlage-im-dritten-Verfahren.html). Dieses offensive Vorgehen von Mitgliedern der Bundesregierung oder solchen, die von der Bundesregierung für ihr Amt vorgeschlagen wurden, gegen Pressepublikationen oder einzelne Vertreter derselben verdient in den Augen der Fragesteller besondere Beachtung, soll der Staat die Freiheit der Berichterstattung doch gewährleisten und nicht ggf. juristisch unterbinden (Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes [GG]).

Zwar hat der Staat einen Unterlassungsanspruch gegenüber Privatpersonen, wenn diese eine öffentliche Äußerung tätigen, die seine Funktionsausübung stark beeinträchtigt (www.lto.de/recht/hintergruende/h/kg-berlin-10w18423-julian-reichelt-bmz-nius-twitter-tweet-taliban-afghanistan-entwicklungshilfe). Aufgrund der in der Regel ungleichen Macht- und Finanzmittel, die dem staatlichen Kläger und den beklagten Privatpersonen zur Verfügung stehen, besteht aber nach Ansicht der Fragesteller die Gefahr, dass eine rege Klagefreudigkeit der Bundesregierung die grundgesetzlich gesicherte Meinungsfreiheit immer wieder auf den Prüfstand stellt und die notwendige kritische Auseinandersetzung mit dem Regierungshandeln durch einen Chilling Effect hemmt.

Das Frageinteresse erstreckt sich auf die Dimension des juristischen Vorgehens der Bundesregierung und darauf, ob sie hinreichend für die negativen Auswirkungen sensibilisiert ist, die ihr eigenes Tun auf das hiesige Meinungsklima möglicherweise ausübt.

1. Welche öffentlichen oder medialen Äußerungen von welchen Journalisten oder sonstigen Personen wurden von Bundesministerien, Bundesbehörden oder Mitgliedern der Bundesregierung seit Beginn der laufenden Legislaturperiode anwaltlich oder gerichtlich verfolgt (bitte nach Bundesministerium, Behörde oder Regierungsmitglied, Datum und Art des juristischen Vorgehens, ggf. zuständiges Gericht, kurze Bezeichnung des Streitgegenstands und der Personen, gegen die juristisch vorgegangen wird oder wurde aufschlüsseln)?
2. Auf welchen Betrag belaufen sich die anwaltlichen und sonstigen Kosten für diese juristischen Interventionen jeweils?

Die Fragen 1 und 2 betreffen die Einleitung anwaltlicher oder gerichtlicher Schritte in Bezug auf öffentliche oder mediale Äußerungen und werden gemeinsam in Form folgender Tabelle beantwortet: (Die nicht aufgeführten Ressorts haben Fehlanzeige - auch für Ihre Geschäftsbereichsbehörden – erstattet.)

Ressort nebst Ge- schäftsbe- reichsbe- hörden	Fälle je Ressort (Ifd. Num- mern)	Behörde	Datum*	Anspruchs- gegner	Streitgegenstand	Befasste Gerichte	Kosten
Bundesministerium des Innern und für Heimat							
	1)	BfV**	13.07.2022	Focus Ma- gazin	Aufforderung zur Rich- tigstellung eines Arti- kels über eine Iranreise der damaligen Vizeprä- sidentin des BfV Felor Badenberg	Keines	* BfV hat die Höhe der ihm ent- standenen Kosten als VS-VER- TRAU- LICH ein- gestuft.
	2)	BAMF ***	22.02.2022	Beschäftig- ter	Kündigung	Arbeitsge- richt Nürnberg Az. 6 Ca 3959/22	Keine An- walts- oder Gerichtsge- bühren
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend							
	1)	ADS ****	2023/2024	Tichys Ein- blick GmbH/ Dr. Konrad Adam	Unterlassungsklage gegen Falschbe- hauptung/Gebühreners- tattungsklage (Streit- gegenstand: https://ww w.tichyseinblick.de/gas tbeitrag/koran-experten rat/)	AG Bad Homburg 218 C 1072/23, AG Frankfurt/ Main 32 C 3996/23	1.477,56 Eu ro

* Das „Datum“ bezieht sich auf den Zeitpunkt der erstmaligen Geltendmachung des Anspruchs gegenüber dem jeweiligen Anspruchsgegner.

** BfV = Bundesamt für Verfassungsschutz

*** BAMF = Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

**** ADS = Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Ressort nebst Ge- schäftsbe- reichsbe- hörden	Fälle je Ressort (Ifd. Num- mern)	Behörde	Datum*	Anspruchs- gegner	Streitgegenstand	Befasste Gerichte	Kosten
	2)	ADS	2024	VIUS SE & Co. KGaA	Unterlassungsklage gegen Falschbehauptung Negative Feststellungsklage Auskunftsklage (Streitgegenstand: https://www.nius.de/politik/regierung-will-1000-euro-bussgeld-fuer-frauen-fitnessstudio-weil-es-einen-mann-nicht-in-dusche-lassen-will/ 517c182-22a1-440f-bb22-fd8e05a17f8d)	LG Berlin II 27 O 157/24 LG Hamburg Az.: 324 O 268/24 VG Berlin, 27 L 200/24	18.456 Euro
Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)							
	1)	BMDV	26.07.2024	Privatperson	Unterlassungserklärung	Keines	1.890 Euro zzgl. USt.
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)							
	1)	BMZ	25.08.2023	Julian Reichelt	Unterlassungsanspruch gegen einen Post auf der Plattform X	LG und KG Berlin; LG Hamburg; BVerfG	36.931,98 Euro plus 452,70 Euro

* Das Bundesamt für Verfassungsschutz führt zur Begründung seiner Einstufung als VS-VERTRAULICH aus:

„Die Beantwortung kann aus Gründen des Staatswohls nicht in offener Form erfolgen. Die erbetenen Auskünfte betreffen ein wesentliches Element der Handlungsfähigkeit des BfV. Aus ihrem Bekanntwerden könnte auf die Handlungsmöglichkeiten des BfV geschlossen werden. Die fraglichen Rechtsanwaltskosten sind im Rahmen einer außergerichtlichen Einigung mit dem Inanspruchgenommenen entstanden. Auf der Grundlage dieser Einigung hat das BfV die Kosten nicht als Schadensersatz zurückgefordert. Dass die Richtigstellung des fraglichen Artikels öffentlich bekannt ist, führt nicht zwangsläufig zu einer Verknüpfung der dafür aufgewendeten haushälterischen Mittel mit der erzielten außergerichtlichen Einigung.“

Der eingestufte Antwortteil ist gesondert durch die VS-Registatur an die Geheimschutzstelle des Bundestages geleitet.**

3. Nach welchen inhaltlichen Kriterien entscheidet die Bundesregierung über ihr juristisches Vorgehen, gibt es politische Kriterien, und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung und deren Mitglieder entscheiden – sollte hierfür eine Veranlassung gegeben sein – im Einzelfall und entsprechend der geltenden Zu-

* Das „Datum“ bezieht sich auf den Zeitpunkt der erstmaligen Geltendmachung des Anspruchs gegenüber dem jeweiligen Anspruchsgegner.

** Das Bundesministerium der Justiz hat die Antwort als „VS-Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

ständigkeitsordnung, ob eine Einleitung juristischer Schritte veranlasst ist. Die Bundesregierung hat hierzu keine politischen Kriterien aufgestellt.

4. Wie bewertet die Bundesregierung ihre eigene juristische Vorgehensweise vor dem Hintergrund des besonderen Schutzes, den die Presse- und Meinungsfreiheit durch das Grundgesetz genießt (Artikel 5 GG), und der in aller Regel gegebenen Konstellation, dass dem Staat mehr Finanz-, Organisations- und Machtmittel zur Verfügung stehen als Privatpersonen?

Es wird im Einzelfall und entsprechend der geltenden Zuständigkeitsordnung entschieden, ob eine Einleitung juristischer Schritte veranlasst ist. Hierbei wird die besondere Bedeutung der Meinungsfreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) berücksichtigt. Insoweit gilt, dass auch staatliche Einrichtungen Schutz vor verbalen Angriffen genießen, da sie ohne ein Mindestmaß an gesellschaftlicher Akzeptanz ihre Funktion nicht zu erfüllen vermögen.

Bei einem Konflikt zwischen dem Zweck, die öffentliche Anerkennung zu gewährleisten, die erforderlich ist, damit staatliche Einrichtungen ihre Funktion erfüllen können, und der Meinungsfreiheit, erlangt der Einfluss von Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 GG gesteigerte Bedeutung (vergleiche Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 11. April 2024 – 1 BvR 2290/23 –, Randnummer 29).